



SPD-UB-PARTEITAG 22. M5.2022

Beschluss Satzungsänderung inkl. Satzungsänderungsantrag

1 **Satzungsänderung**

2
3
4

5 **Unterbezirksstatut**

6
7
8
9

Der nach § 2 der Satzung der NRWSPD im Ennepe-Ruhr-Kreis gebildete Unterbezirk gibt sich folgendes Unterbezirksstatut.

10 **§ 1 Gebiet, Name und Sitz**

11

12 (1) Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises
13 bilden einen Unterbezirk.

14

15 (2) Er führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Deutschlands - Unterbezirk Ennepe-Ruhr.“

16

17 (3) Sitz des Unterbezirks ist Witten.

18

19 **§ 2 Gliederung**

20

21 (1) Der Unterbezirk gliedert sich in Ortsvereine. Die in einer Stadt bestehenden Ortsvereine schließen
22 sich zu einem Stadtverband zusammen.

23

24 (2) Die Grenzen der Ortsvereine legt gem. § 8 (2) OrgStatut der Unterbezirksvorstand nach politischer
25 und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit fest. Vor einer Änderung sind die abzugrenzenden Gliederungen
26 zu hören.

27

28 (3) Die Ortsvereine und Stadtverbände können sich eigene Satzungen geben. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zu höherrangigen Statuten stehen (siehe § 9 (2) OrgStatut) und sind dem Unterbezirk zur Kenntnis zu geben.

31

32 (4) Die Stadtverbände (bzw. Ortsvereine in den Gemeinden mit nur einem Ortsverein) nehmen gemäß
33 § 8 (6) des Organisationsstatutes der Partei die Aufgaben wahr, Vertreterversammlungen zur Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu den Räten der Städte durchzuführen. Bei der Vorbereitung und Durchführung werden sie vom Unterbezirk nach Bedarf unterstützt.

36

37 **§ 3 Aufgaben**

38

39 (1) Die Aufgaben des Unterbezirks sind insbesondere

40

41 1. den Einfluss der Sozialdemokratischen Partei zu stärken.

42

43 2. zu wichtigen politischen Fragen Stellung zu nehmen und für die innerparteiliche Diskussion Sorge zu tragen.

44
45

46 3. die Tätigkeit der Ortsvereine und Stadtverbände sowie der Arbeitsgemeinschaften organisatorisch
47 zu unterstützen und die politische Zusammenarbeit zu fördern.

48

49 4. Kommunal-, Landes- und Bundespolitik zu unterstützen.

50

51 5. politische Bildungsarbeit durchzuführen.

52

53 (2) Der Unterbezirksvorstand kann themenspezifische Projektgruppen einrichten. Den Projektgruppen
54 steht das Antrags- und Rederecht beim Unterbezirksparteitag zu. Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern
55 in diesen Projektgruppen ist ausdrücklich erwünscht.

56

57 **§ 4 Organe**

58

59 (1) Die Organe des Unterbezirks sind

60

61 1. der Unterbezirksparteitag

62 2. die Unterbezirksvertreterversammlung

63 3. der Unterbezirksvorstand

64 4. die Unterbezirkskontrollkommission

65 5. die Unterbezirksschiedskommission

66

67 (2) Der Unterbezirksparteitag ist das oberste Organ des Unterbezirks.

68

69 **§ 5 Unterbezirksparteitag**

70

71 (1) Der Unterbezirksparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

72

73 1. Festlegung der Leitlinien der Parteiarbeit im Unterbezirk

74

75 2. Beschlussfassung über das Kreiswahlprogramm und Kontrolle über dessen Umsetzung

76

77 3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Anträge aus der Mitte des Unterbezirksparteitages (Initiativanträge) nach besonderer Zustimmung des Unterbezirksparteitages

78

79 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Unterbezirksvorstandes

80

81 5. Wahlen

82 - des Unterbezirksvorstandes,

83 - der Unterbezirkskontrollkommission,

84 - der Delegierten zur Regionalkonferenz, zur Ruhrkonferenz, den Landesparteitagen und den
85 Bundesparteitagen

86 - der Mitglieder des Landesparteirates und des Regionalausschusses.

87

88

89 Alle Funktionen und Mandate werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

90

91

- 92 Die Wahlen finden im jährlichen Wechsel statt:
93
- 94 Die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes, der Unterbezirkskontrollkommission und der Unterbe-
95 zirksschiedskommission werden in Jahren mit einer geraden Jahreszahl gewählt.
96
- 97 Die Mitglieder des Landesparteirates und des Regionalausschusses sowie die Delegierten zu den
98 Parteitag und zur Ruhrkonferenz werden in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl gewählt.
99
- 100 6. Nominierungen für höhere Parteigremien
101
- 102 7. Vorschlag des Bewerbers / der Bewerberin für das Amt des Landrats /der Landrätin
103
- 104 8. Vorschläge für Reservelistenkandidaten/-kandidatinnen für Landtags- und Bundestagswahlen so-
105 wie Vorschläge für Kandidaten / Kandidatinnen für die Wahlen zum Europaparlament
106
- 107 (2) Der Unterbezirksparteitag setzt sich zusammen aus
108
- 109 1. den in den Ortsvereinen in geheimer Wahl gewählten 100 Delegierten.
110
- 111 Jeder Ortsverein erhält 1 Grundmandat. Die übrigen Mandate werden nach Hare-Niemeyer ver-
112 teilt.
113
- 114 Die Verteilung erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die im vorausgegangenen Geschäftsjahr Bei-
115 träge an den Landesverband abgeführt worden sind.
116
- 117 Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Ortsvereinen nach den Bestimmungen der Wahlordnung.
118 Delegierte und Ersatzdelegierte dürfen dementsprechend nicht in getrennten Wahlgängen ge-
119 wählt werden.
120
- 121 2. den stimmberechtigten Mitgliedern des Unterbezirksvorstandes.
122
- 123 3. den von den Arbeitsgemeinschaften für zwei Jahre gewählten Delegierten. Jede Arbeitsgemein-
124 schaft erhält eine(n) Delegierte(n), den/die sie auf ihrer Hauptversammlung wählen.
125
- 126 Die Ortsvereine haben bei der Wahl der Delegierten sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der
127 Delegation des Ortsvereins mindestens zu je 40% vertreten sind.
128
- 129 Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
130
- 131 (3) Am Unterbezirksparteitag nehmen mit beratender Stimme teil
132
- 133 1. die beratenden Mitglieder des Unterbezirksvorstandes
134
- 135 2. die Mitglieder der Unterbezirkskontrollkommission
136

137 (4) Der Unterbezirksparteitag wird vom Unterbezirksvorstand einberufen und findet mindestens ein-
138 mal jährlich statt. Der Termin des Unterbezirksparteitages muss mindestens vier Wochen vorher den
139 Ortsvereinen und Stadtverbänden unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich mitgeteilt
140 werden.

141
142 (5) Anträge der Ortsvereine, der Stadtverbände, der Arbeitsgemeinschaften und der Projektgruppen
143 des Unterbezirks müssen spätestens zwei Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirks-
144 vorstand vorliegen.

145
146 Eine Antragskommission – bestehend aus vier ordentlichen Mitgliedern des Unterbezirksvorstands so-
147 wie fünf Vertreter/innen der Stadtverbände – berät über die Anträge und gibt Beschlussempfehlun-
148 gen, die den Parteitagsdelegierten – möglichst vorab mit den Parteitagsunterlagen – mitzuteilen sind.
149 Die Stadtverbände, die eine/n Vertreter/in zur Antragskommission entsenden, alternieren jährlich in
150 alphabetischer Reihenfolge.

151
152 (6) Die Parteitagsunterlagen sind den Delegierten spätestens 8 Tage vor dem Unterbezirksparteitag
153 zuzusenden.

154
155 (7) Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

156
157 (8) Das Verfahren auf den Unterbezirksparteitagen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die
158 jeweils neu zu beschließen ist.

159 160 **§ 6 Außerordentlicher Unterbezirksparteitag**

161
162 (1) Auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, auf einstimmigen Beschluss der Unterbezirkskontroll-
163 kommission oder auf Antrag von mindestens drei Stadtverbänden, der unter Angabe der Beratungs-
164 punkte in schriftlicher Form dem Unterbezirksvorstand vorzulegen ist, ist ein außerordentlicher Unter-
165 bezirksparteitag einzuberufen.

166
167 (2) Der a.o. Unterbezirksparteitag muss spätestens am 14. Tag nach erfolgter Beschlussfassung des
168 Unterbezirksvorstandes bzw. der Unterbezirkskontrollkommission bzw. Eingang des Antrags von min-
169 destens drei Stadtverbänden stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Fall eine Woche.

170 171 **§ 7 Mitgliederentscheid**

172
173 Im Falle eines Mitgliederentscheids finden die Regelungen des Organisationsstatuts Anwendung.

174 175 **§ 8 Vertreterversammlungen und Delegiertenkonferenzen**

176
177 (1) Die Aufstellung der KandidatInnen für die Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen
178 erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze, des Parteiengesetzes sowie des Organi-
179 sationsstatuts und der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei. Die zuständigen Vorstände kön-
180 nen beschließen, dass KandidatInnen für Gemeindevertretungen, ein Direktwahlamt oder Parlamente
181 von Vollversammlungen aufgestellt werden. Erfolgt kein solcher Beschluss, werden gemäß der folgen-
182 den Absätze 2 und 3 entsprechende Vertreterversammlungen gebildet.

183
184 (2) Auf der Ebene des Unterbezirks wird eine Vertreterversammlung gebildet, die die Bewerber/innen
185 für die Kreistagswahl sowie die Kandidatin bzw. den Kandidaten für das Amt des hauptamtlichen Land-
186 rates wählt. Die Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder, für die im vorangegangenen
187 Geschäftsjahr Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind, eine(n) Delegierte(n). Sie haben
188 bei der Wahl ihrer Delegierten sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation des Ortsver-
189 eins mindestens zu je 40% vertreten sind. Bei der Wahl der Reserveliste zur Kreistagswahl sind die
190 Vorgaben des Organisationsstatuts zu beachten.

191
192 (3) Auf der Ebene des vollständig auf dem Gebiet des Unterbezirks liegenden Bundestagswahlkreises
193 und der vollständig auf dem Gebiet des Unterbezirks liegenden Landtagswahlkreise werden Vertreter-
194 versammlungen gebildet, die die KandidatInnen für die jeweiligen Wahlkreise wählen. Die Ortsvereine
195 entsenden je angefangene 50 Mitglieder, für die im vorangegangenen Geschäftsjahr Beiträge an den
196 Landesverband abgeführt worden sind, eine(n) Delegierte(n). Sie haben bei der Wahl ihrer Delegierten
197 sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation des Ortsvereins mindestens zu je 40% ver-
198 treten sind.

199
200 (4) Die Festlegung des Delegiertenschlüssels und der Regularien für die Vertreterversammlungen, die
201 den Kandidaten / die Kandidatin für die Bundestagswahl bzw. Landtagswahl in den Wahlkreisen wäh-
202 len, die nur teilweise zum Gebiet des Unterbezirks gehören, erfolgt in Absprache der beteiligten Un-
203 terbezirken.

204
205 (5) Auf der Ebene des Unterbezirks werden Vertreterversammlungen gebildet, die die Delegierten zu
206 den jeweiligen Landesdelegiertenkonferenzen zu den Landtags-, Bundestags- und den Europawahlen
207 wählt. Die Ortsvereine entsenden je angefangene 50 Mitglieder, für die im vorangegangenen Ge-
208 schäftsjahr Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind, eine(n) Delegierte(n). Sie haben
209 bei der Wahl ihrer Delegierten sicherzustellen, dass Frauen und Männer in der Delegation des Ortsver-
210 eins mindestens zu je 40% vertreten sind.

211 212 **§ 9 Unterbezirksvorstand**

213
214 (1) Der Unterbezirksvorstand führt die Geschäfte des Unterbezirks. Er vertritt den Unterbezirk nach
215 außen.

216
217 (2) Der Unterbezirksvorstand besteht aus:

- 218
219 1. dem/der Vorsitzenden oder einer gleichberechtigten Doppelspitze, unterschiedlichen Ge-
220 schlechts
221 2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
222 3. dem / der Schatzmeister/in
223 4. mindestens 15 Beisitzern / Beisitzerinnen

224
225 (3) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der Partei. Die Wahl des/ der Vorsitzenden/ oder einer
226 gleichberechtigten Doppelspitze, davon eine Frau und die Wahlen der drei stellvertretenden Vorsit-
227 zenden sowie die Wahl des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin erfolgen als Einzelwahl, die Wahl der
228 Beisitzer/ innen als Listenwahl.

229 Aus den Reihen der gewählten Mitglieder des UB-Vorstands bestimmt der Wahlparteitag eine/n Mit-
230 gliederbeauftragte/n.

231

232 Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Unterbezirksvorstandes teil:

233

234 1. die Vorsitzenden der SPD-Stadtverbände oder ein(e) bestimmte(r) Vertreter(in)

235 2. der/die Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion

236 3. der/die sozialdemokratische Landrat/Landrätin

237 4. die Mitglieder des Unterbezirks, die höheren Parteivorständen angehören

238 5. die im Unterbezirk gewählten Abgeordneten des Bundestages und des Landtages sowie der / die
239 den Unterbezirk betreuende Abgeordnete des Europaparlamentes

240 6. die Unterbezirksvorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften oder ein(e) von ihnen bestimmte(r) Ver-
241 treter(in)

242 7. der/die Kreisverbandvorsitzende der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik

243 8. der/die hauptamtliche Unterbezirksgeschäftsführer(in).

244

245 (4) Der geschäftsführende Unterbezirksvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, den beiden stellv.
246 Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Mitgliederbeauftragten sowie der/dem hauptamt-
247 lichen Geschäftsführer/in.

248

249 (5) Die Unterbezirksvorstandsmitglieder und der/die hauptamtliche Geschäftsführer(in) sind berech-
250 tigt, an allen Zusammenkünften der Gliederungen und Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk bera-
251 tend teilzunehmen.

252

253 **§ 10 Unterbezirkskontrollkommission**

254

255 (1) Die Unterbezirkskontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Unterbezirksvor-
256 stand angehören dürfen. Sie wählt den Vorsitzenden / die Vorsitzende aus ihrer Mitte.

257

258 (2) Der Unterbezirkskontrollkommission obliegt die Prüfung der Geschäftsführung des Unterbezirks-
259 vorstandes. Beschwerden gegen den Unterbezirksvorstand werden durch die Unterbezirkskontroll-
260 kommission beraten.

261

262 (3) Zur Aufgabe der Unterbezirkskontrollkommission gehört die Revision der Unterbezirkskasse nach
263 Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres.

264

265 (4) Auf Antrag der Unterbezirkskontrollkommission oder des Unterbezirksvorstandes finden gemein-
266 same Sitzungen statt.

267

268 **§ 11 Unterbezirksschiedskommission**

269

270 (1) Die Unterbezirksschiedskommission setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stell-
271 vertretern/Stellvertreterinnen sowie mindestens vier weiteren Mitgliedern.

272

273 (2) Die Unterbezirksschiedskommission entscheidet in der Besetzung mit einem/einer Vorsitzenden
274 und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.

275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296

(3) Die Mitglieder der Unterbezirksschiedskommission dürfen weder einem Vorstand einer Parteigliederung angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßig Einkünfte beziehen.

(4) Geschäftsstelle der Schiedskommission ist das Büro des Unterbezirks.

(5) Das Verfahren der Unterbezirksschiedskommission regelt die Schiedsordnung, die vom Bundesparteitag beschlossen wurde.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Dieses Statut kann von einem Unterbezirksparteitag nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

(2) Anträge auf Änderungen des Statuts können nur beraten werden, wenn sie mindestens 6 Wochen vor dem Unterbezirksparteitag dem Unterbezirksvorstand vorliegen.

(3) In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Statuten von übergeordneten Organisationsgliederungen.

(4) Dieses Statut tritt am 28.09.2019 in Kraft und löst das Statut vom 19. April 2008 mit den Änderungen vom 20.03.2010 und 25.06.2016 ab.